

gegen Artikel 4.1.2.48/1, die im Teil des linken Scheldeufergeländes begangen wurden, das in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens erwähnt ist, von den zuständigen Gerichten des Gerichtsbezirks Antwerpen verfolgt.“

(...)

Art. 25 - Artikel 4 § 3bis Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2021, wird wie folgt ersetzt:

“Bei Verurteilung wegen einer der in den Artikeln 2 Nr. 2, 2bis, 2quater und 3 erwähnten Straftaten kann der Richter das zeitweilige Verbot, einen beziehungsweise eine oder mehrere der in Artikel 2.5.2.3 Nr. 4 und 5 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches bestimmten belgischen Häfen oder Hafenanlagen anzulaufen und in diesen belgischen Häfen oder Hafenanlagen sowie in den Dienstleistungssektoren für diese Häfen und Hafenanlagen berufliche Tätigkeiten auszuüben, aussprechen.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Justiz und der Nordsee
V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Landesverteidigung
L. DEDONDER

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten
H. LAHBIB

Die Staatssekretärin für Haushalt
E. DE BLEEKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47226]

6 NOVEMBRE 2022. — Loi visant à garantir le consentement des victimes de violence préalablement à une médiation, une conciliation ou un renvoi devant une chambre de règlement amiable. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 novembre 2022 visant à garantir le consentement des victimes de violence préalablement à une médiation, une conciliation ou un renvoi devant une chambre de règlement amiable (*Moniteur belge* du 21 novembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47226]

6 NOVEMBER 2022. — Wet teneinde te waarborgen dat de slachtoffers van geweld vooraf hebben ingestemd met een bemiddeling, een verzoening of een verwijzing naar een kamer voor minnelijke schikking. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 november 2022 teneinde te waarborgen dat de slachtoffers van geweld vooraf hebben ingestemd met een bemiddeling, een verzoening of een verwijzing naar een kamer voor minnelijke schikking (*Belgisch Staatsblad* van 21 november 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47226]

6. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Gewährleistung der Zustimmung von Gewaltopfern vor einer Vermittlung, Aussöhnung oder Verweisung an eine Kammer für gütliche Einigung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. November 2022 zur Gewährleistung der Zustimmung von Gewaltopfern vor einer Vermittlung, Aussöhnung oder Verweisung an eine Kammer für gütliche Einigung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Gewährleistung der Zustimmung von Gewaltopfern vor einer Vermittlung, Aussöhnung oder Verweisung an eine Kammer für gütliche Einigung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 731 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

Art. 3 - Artikel 1253^{ter}/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

1. Paragraph 3 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

Art. 4 - Artikel 1253^{ter}/3 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

Art. 5 - Artikel 1255 § 6 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

Art. 6 - Artikel 1322^{nonies} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.”

2. In § 3 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern “kann er” und den Wörtern “die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen” die Wörter “, unbeschadet des Paragraphen 2 Absatz 3,” eingefügt.

Art. 7 - Artikel 1734 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005 und ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, darf der Richter keine Vermittlung anordnen, ohne sich zu vergewissern, dass die letztgenannte Partei einer Vermittlung aus freien Stücken zustimmt. Zu diesem Zweck holt er die mündliche Zustimmung dieser Partei in Abwesenheit der anderen Partei ein.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE